

Es entspricht dem humanistischen Wesen des sozialistischen Staates, daß nach Abwägung aller dieser Umstände vor allem im Strafverfahren gegen Jugendliche, Schwerkranke, Schwangere und Beschuldigte, die Fürsorgebedürftige betreuen müssen auch dann, wenn eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist, von der Anordnung der Untersuchungshaft abgesehen werden kann, obwohl die gesetzlichen Haftvoraussetzungen gemäß § 122 StPO gegeben sind. Damit wird den genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen in vorbildlicher Weise entsprochen.

Im Gegensatz dazu orientiert der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im BRD-Strafverfahrensrecht auf eine sogenannte Güterabwägung zwischen dem Recht des Einzelnen auf persönliche Freiheit und dem Strafverfolgungsbedürfnis des Staates. Das Fehlen konkreter diesbezüglicher Einhaltungskriterien und die damit verbundene Willkürmöglichkeit ist eine weitere Ursache dafür, daß in der BRD eine Mehrzahl von Strafverfahren mit Haft durchgeführt werden, bei denen sich im nachhinein herausstellt, daß die Anordnung der Untersuchungshaft in keinem Verhältnis zum Strafmaß steht.

So wurden zum Beispiel in der BRD im Jahre 1982 42 600 Strafverfahren mit Haft durchgeführt. Jedoch nur ca. 20 000 endeten mit einer Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe. Dabei lag zudem bei einem Drittel die Höhe der ausgesprochenen Freiheitsstrafe noch unter der Dauer der Untersuchungshaft. 22 000 der Strafverfahren mit Haft endeten sogar "nur" mit einer Strafe auf Bewährung bzw. mit Geldstrafe. In ca. 500 Fällen kam es zum Freispruch. Tatsächlich steht somit in noch nicht einmal 50 % aller Strafverfahren mit Haft die Anwendung der Untersuchungshaft in einem vertretbaren Verhältnis zur Straferwartung.¹

Begünstigt wird dieses Mißverhältnis auch dadurch, daß bei der sogenannten Güterabwägung primär von der abstrakten Strafandrohung und nicht, wie im Strafverfahrensrecht der DDR, von der tatsächlich zu erwartenden Strafe ausgegangen wird.

Besonders eklatante Mißverhältnisse zeigen sich bei den sogenannten Bagatellstraftaten. So ergaben zum Beispiel Untersuchungen, daß jähr-

¹ Vgl. Mitschnitt vom 22. 12. 83, SFB 1, Sendereihe "Zur Debatte", Thema "Verfassungsrechtliche Fragen und Untersuchungshaft"